

## Handlungshilfe HVA B-StB

### hier: Angaben bei Leitungen im Baugrund

#### Vorbemerkung zur Struktur:

Jeden Punkt einmal gedanklich durchgehen, aber es ist nicht erforderlich, zu jedem Punkt etwas zu schreiben. In die Baubeschreibung nach der Struktur des HVA B-StB gehören die Angaben, die neben dem Leistungsverzeichnis erforderlich sind.

#### 1.4 Leistungsbeschreibung

##### Baubeschreibung

##### (8) Gliederung Baubeschreibung

##### (9) Gliederung von „1. Allgemeine Beschreibung der Leistung“:

#### 1.1 Auszuführende Leistungen

- ➔ hier werden die vom Auftragnehmer auszuführenden Leistungen angegeben; insbesondere auch Angaben zu Leitungen, an denen der Auftragnehmer Arbeiten ausführen muss (z.B. Herstellung einer Behelfsbrücke)
- ➔ Verweis auf 2.10 zum Umgang mit Leitungen: dort sind Angaben des Auftraggebers zu Leitungen zu machen und es ist auf die ggf. anliegenden Leitungspläne gemäß Ziffer (12) 4.2. zu verweisen
- ➔ Verpflichtung des AN zum Einholen der jeweils aktuellen Leitungspläne mit den aktuellen Schutzanweisungen der jeweiligen Leitungsträger
- ➔ Verpflichtung des AN zur unverzüglichen Information des AG bei Schadensfällen

#### 1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

und

#### 1.3 Ausgeführte Leistungen

- ➔ hier werden die vom Auftraggeber oder von Dritten (Leitungsträgern) bereits ausgeführten Leistungen angegeben (siehe hier vor allem unter 1.3 „Ver- und Entsorgungsleitungen“)

#### 1.4 Gleichzeitig laufende Bauarbeiten:

- Kabelkanäle
- Ver- und Entsorgungsleitungen
  
- ➔ Hinweis auf zeitparallele Leitungsumlegung durch Dritte (diese Arbeiten werden vom Leitungsträger ausgeführt)
- ➔ Koordinierung der Arbeiten grundsätzlich durch den Auftraggeber; ausnahmsweise ist im Einzelfall durch individualvertragliche Regelung eine Übertragung der Koordinierungspflicht auf den Auftragnehmer möglich (z.B. im Falle eines Generalunternehmers)

#### (10) Gliederung von „2. Angaben zur Baustelle“:

**2.10 Anlagen im Baubereich** (Hinweis: 2.4 „Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen“ meint etwas anderes, nämlich die Möglichkeit für den AN, z. B. AG-seitig gestellten Baustrom nutzen zu können u. ä.)

- ➔ Hinweise zu Leitungen gliedern nach Art der Leitung unter Nennung der bekannten Weisungen und Pflicht zum Befolgen der Schutzanweisungen
- ➔ sollte es noch weitere Hinweise über Schutzanweisungen hinaus geben, insbesondere in Bezug auf besondere Leitungen (z.B. Gasleitungen), dann können diese an dieser Stelle genannt werden
- ➔ Ausführungen zur Haftung sollen nicht in die Baubeschreibung aufgenommen werden, da hier die Regelungen der VOB/B greifen; Abweichung von der VOB/B nur individualvertraglich im Einzelfall regeln

### **3.8 Beweissicherung**

- ➔ Hinweis auf Einbeziehung VOB/B muss nicht aufgenommen werden, da die VOB/B durch die Einbeziehung in dem Formular HVA 121 Ziffer 5 Bestandteil des Vertrages wird.

## **(12) Gliederung von „4. Ausführungsunterlagen“:**

### **4.1 Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:**

- Pläne
- ➔ Leitungspläne, die dem AG vorliegen, mit Hinweis darauf, dass kein Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität besteht und Verweis auf die entsprechende Verpflichtung des AN unter Ziffer (9) 1.1.

### **4.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Ausführungsunterlagen**

- ➔ Verweis auf Pflicht des AN zur Einholung der aktuellen Leitungspläne und Schutzanweisungen gemäß Ziffer (9) 1.1.